

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 29. August 1961	Nr. 59
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26.8. 61	Anordnung über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten	363

**Anordnung
über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern
für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der
landwirtschaftlichen Arbeiten.**

Vom 26. August 1961

Der Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in der Landwirtschaft erfordert neben dem Einsatz der gesamten Technik die Mobilisierung und den Einsatz aller örtlichen Arbeitskräftereserven und die rationellste Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Produktion zu bewältigen.

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Erntehelfern zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu sichern, daß die landwirtschaftlichen Arbeiten, besonders in der Getreide- und Hackfruchternte sowie in der Herbstbestellung rechtzeitig durchgeführt und unter Berücksichtigung der Arbeitskräftebilanzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigenen Güter (VEG) die fehlenden Arbeitskräfte örtlich, vor allem aus der nichtberufstätigen Bevölkerung gewonnen werden.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit den Direktoren der VEG, Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und den Reparatur-Technischen-Stationen (RTS) sowie den Vorständen der LPG die Aufgabe, die reibungslose Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu organisieren. Dabei sind in erster Linie die nicht in der genossenschaftlichen Produktion arbeitenden Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern, nichtberufstätige Familienangehörige der Landarbeiter und Angestellten sowie alle in diesen Betrieben vorhandenen und zeitweilig verfügbaren Arbeitskräfte aus Verwaltungen, Werkstätten, Baubrigaden und soweit möglich Viehzuchtbrigaden u. a. zu gewinnen und einzusetzen.

(3) Wenn in den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft die eigenen Arbeitskräfte und Arbeitskräftereserven nicht ausreichen, sind Arbeitskräfte aus der nichtberufstätigen Bevölkerung der Gemeinden (z. B. Hausfrauen, Rentner, Sozialfürsorgeempfänger, aber auch Werk tätige, die außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion arbeiten und zusätzliche Arbeiten über ihre achtstündige tägliche Arbeitszeit übernehmen, u. a.) zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit den Ortsorganisationen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands ist die Bildung und der Einsatz von Hausfrauenbrigaden zu unterstützen.

(4) Die Räte der Kreise haben in den Fällen, wo die Arbeitskräfte der Gemeinden nicht ausreichen, in Zusammenarbeit mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu gewährleisten, daß aus der nichtberufstätigen Bevölkerung der kreisangehörigen Städte die notwendigen Arbeitskräfte gewonnen werden und der Arbeitseinsatz im Rahmen der abgeschlossenen Patenschaftsverträge organisiert wird. Für den Einsatz in besonderen, durch unvorhergesehene Umstände entstandenen Schwerpunkten haben sie als Reserve des Kreises Arbeitskräfte aus staatlichen Organen, Verwaltungen volkseigener Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen bereitzustellen.

(5) Der Einsatz von Produktionsarbeitern aus der Industrie und von Verkaufs- und Transportpersonal aus dem Handel und den Dienstleistungsbetrieben während der Arbeitszeit wie auch der Einsatz von Schulen und anderen Einrichtungen der Volksbildung während der Unterrichtszeit kann nur in außerordentlich schwierigen Situationen auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats erfolgen.

(6) Der Einsatz von Helfern hat in erster Linie in wirtschaftsschwachen LPG sowie in VEG und LPG mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Arbeitsleistungen der Helfer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit oder außerhalb vom Nationalen Aufbauwerk (NAW) erfolgen sowie von Helfern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung und Angehörige der Genossenschaftsbauern, die nicht in der genossenschaftlichen Produktion arbeiten, sind grundsätzlich von den betreffenden VEG und LPG direkt zu vergüten. Diese